

Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Coesfeld e.V. – Sportjugend Kreis Coesfeld

1. Name und Wesen

1. Die eigenständigen Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Coesfeld e.V. (im Folgenden KSB genannt) bilden die Sportjugend Kreis Coesfeld (im Folgenden Sportjugend genannt). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des KSB, die noch nicht 27 Jahre alt sind sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsvereine des KSB.
2. Die Sportjugend ist als Kinder- und Jugendverband gemäß § 11 SGB VIII die Kinder- und Jugendorganisation im KSB und anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.
3. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr von Dritten zufließenden sowie der ihr durch den Haushalt des KSB zugewiesenen Mittel.
4. Die Sportjugend ist steuerrechtlich unselbstständig. Sie ist eine Untergliederung des KSB und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Gesamtverbandes.
5. Die Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und kann auf Beschluss des Jugendvorstandes Mitglied in weiteren Organisationen sein.

2. Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Sportjugend fördert die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen. In ihrer eigenen Arbeit beteiligt sie junge Menschen umfassend und schafft Möglichkeiten der Mitarbeit, Mitbestimmung und Mitgestaltung.
2. Die Sportjugend ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz weltanschaulicher, religiöser und ethnischer Toleranz.
3. Die Sportjugend fördert die Beteiligung junger Menschen an Entscheidungen, die sie selbst betreffen.
4. Die Sportjugend stellt sich gegen jede Form der Diskriminierung, der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und des religiösen sowie politischen Extremismus. Sie setzt sich für einen gleichberechtigten Zugang aller jungen Menschen zum Sport unabhängig von geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung, Behinderung, Zuwanderungsgeschichte oder ethnischer Herkunft, Einkommen und Bildungsstand ein.
5. Die Sportjugend setzt sich für Nachhaltigkeit in ihrer ökologischen, sozialen und ökonomischen Dimension ein. Sie steht für einen Sport, der mit den Bedürfnissen des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes im Einklang steht.
6. Fairer Wettkampf und respektvoller Umgang mit dem sportlichen Gegenüber sind zentrale Werte der Sportjugend. Sie spricht sich gegen jede Form des Dopings, der Wettkampfmanipulation sowie sonstiger unfairer Praktiken aus.
7. Die Sportjugend steht für einen Sport, der die Gesundheit und das Wohlbefinden der jungen Sporttreibenden nicht gefährdet.
8. Die Sportjugend steht ein gegen jede Form der Gewalt, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Gestalt. Sie setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.
9. Die Sportjugend verpflichtet sich der Zielsetzung einer guten Verbandsführung nach den Prinzipien von Integrität, Partizipation und Transparenz.

3. Ziele und Aufgaben

1. Die Sportjugend möchte möglichst vielen jungen Menschen einen Zugang zu zeitgemäßen, qualitativ hochwertigen sportlichen und außersportlichen Angeboten in gemeinwohlorientierter Trägerschaft ermöglichen und setzt sich für eine bewegungsfreundliche sowie kinder- und jugendgerechte Gestaltung des Kreises Coesfeld ein.
2. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für die Sportjugend:
 - a. Die regionale und überregionale Vertretung der Interessen der gemeinwohlorientierten Kinder- und Jugendorganisationen im Sport und der jungen Menschen im Kreis Coesfeld gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft;
 - b. Der Aufbau von Netzwerken zwischen Sportvereinen, Politik, Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und Gesellschaft;
 - c. Die Bereitstellung von Informations-, Beratungs- und Schulungsangeboten für im Kinder- und Jugendsport engagierte Menschen;
 - d. Die Kommunikation der Leistungen des gemeinwohlorientierten organisierten Kinder- und Jugendsports durch eine zeitgemäße Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - e. Das Einwerben und die Weiterleitung von Fördermitteln für gemeinnützige Sportorganisationen;
 - f. Die Ehrung und Auszeichnung herausragenden Engagements und vorbildlicher Arbeit für den Kinder- und Jugendsport;
 - g. Die serviceorientierte regionale Umsetzung von Aufgaben der Sportjugendselbstverwaltung;
 - h. Die Förderung innovativer Ansätze von Sport- sowie Kinder- und Jugendorganisationen zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen;
 - i. Die Bearbeitung der Themenfelder Sportentwicklung, Vereinsmanagement, Engagementförderung, gesellschaftliche Verantwortung sowie Kinder- und Jugendarbeit im Sport.

4. Organe

1. Organe der Sportjugend sind
 - der Jugendtag,
 - der Jugendvorstand,
 - die Geschäftsführung.
2. Die Organe der Sportjugend können jeweils weitere Gremien zu ihrer Beratung einberufen und Beauftragte zur Wahrnehmung von Aufgaben benennen.

5. Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.
2. Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB, welche juristische Personen sind, und den vom Jugendtag gewählten Mitgliedern des Jugendvorstandes. Organmitglieder des KSB sind beratende Mitglieder des Jugendtags.
3. Jedes Mitglied kann bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte entsenden, von denen einer das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben darf. **Delegierte der Mitglieder werden, sofern deren Jugendordnung nichts Abweichendes bestimmt, vom jeweiligen Jugendvorstand des**

Mitglieds benannt. Jeder der stimmberechtigten Delegierten kann das Stimmrecht für die Hälfte der dem Mitglied zustehenden Stimmen wahrnehmen. Ist nur ein Delegierter eines Mitglieds anwesend, verfällt die andere Hälfte der Stimmen.

4. Jedem ordentlichen Mitglied stehen bis zu einer Zahl von 200 gemeldeten Mitgliedern unter 27 Jahren grundsätzlich zwei Stimmen zu. Für jeweils 200 weitere angefangene Mitglieder unter 27 Jahren ergeben sich zusätzlich zwei weitere Stimmen. Jedem sonstigen Mitglied, welches juristische Person ist, stehen zwei Stimmen zu. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben jeweils eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.
5. **Mitglieder**, die über ein bei der Sportjugend NRW registriertes J-Team verfügen, erhalten eine zusätzliche Stimme, die nur von einem Delegierten, der das 27. Lebensjahr nicht vollendet hat, wahrgenommen werden darf. J-Teams sind Zusammenschlüsse junger Engagierter zwischen 13 und 26 Jahren, die mit Zustimmung des Vorstands des jeweiligen Vereins auch ohne Amtsbindung in dessen Kinder- und Jugendarbeit mitwirken.
6. Die Mitglieder des Jugendteams der Sportjugend haben jeweils eine Stimme.
7. Weitere Delegierte der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine des KSB sowie vom Jugendvorstand geladene Personen können als Gäste am Jugendtag teilnehmen.
8. Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes inklusive des Teilabschlusses für den Bereich der Sportjugend des Jahresabschlusses des KSB sowie des Berichtes der Kassenprüfer für den Bereich der Sportjugend;
 - Entlastung des Jugendvorstandes;
 - Verabschiedung des Haushaltsplans;
 - Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes mit Ausnahme der Vertreter der Geschäftsführung;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
9. Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Jugendvorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Jugendvorstandes anwesend, bestimmt der Jugendtag den Versammlungsleiter durch Beschluss. Für die Wahl des Vorsitzenden bestimmt der Jugendtag einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
10. Über die Beschlüsse des Jugendtags ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von vier Wochen den Mitgliedern in Textform zuzusenden. Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen in Textform gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen. Sofern innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendungen geltend gemacht werden, gilt das Protokoll als genehmigt. Wurden Einwendungen geltend gemacht, ist das Protokoll durch den nachfolgenden Jugendtag zu genehmigen oder eventuelle Änderungen zu beschließen.
11. Der ordentliche Jugendtag findet einmal jährlich statt. Der Jugendtag hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des KSB stattzufinden. Er wird mit einer Ladungsfrist von vier Wochen in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge an den Jugendtag sind mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Jugendtag in Textform (E-Mail

oder Brief) an den Jugendvorstand zu richten, die endgültige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Jugendtag zu versenden.

12. Auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Sportjugend oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstandes oder der Geschäftsführung ist ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einzuberufen. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.
13. Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendtag ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
14. Der Jugendtag trifft seine Entscheidungen, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
15. Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Von der geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht und niemand der offenen Wahl widerspricht. Bei Wahlen entscheidet die absolute Stimmmehrheit. Sofern mehr als zwei Bewerber zur Wahl stehen und niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Wählbar sind nur anwesende Personen oder Personen, welche die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes, für das sie vorgeschlagen werden, vorher schriftlich bestätigt haben. Wählbar ist jedes Einzelmitglied eines ordentlichen Mitglieds des KSB, das zum Zeitpunkt der Wahl das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wählbar für die Ämter des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist jedes Einzelmitglied eines ordentlichen Mitglieds des KSB, das zum Zeitpunkt der Wahl das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.
16. Auf Beschluss des Jugendvorstandes kann der Jugendtag als virtueller Jugendtag in Form einer digitalen Versammlung (virtueller Jugendtag) oder als Kombination von Präsenzversammlung und digitaler Versammlung (hybrider Jugendtag) durchgeführt werden. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung eines virtuellen oder hybriden Jugendtags durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, digital am Jugendtag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software) obliegt dem Jugendvorstand. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der Sportjugend Kreis Coesfeld zuzurechnen.

6. Jugendvorstand

1. Der gewählte Jugendvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) vier weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - d) einem Mitglied der Geschäftsführung mit beratender Stimme, welches vom Jugendvorstand berufen wird. Weitere Personen können vom Jugendvorstand mit beratender Stimme in den Jugendvorstand berufen werden. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung können beratend im Jugendvorstand mitwirken.

Unter den Personen aus Absatz a und b soll eine Person zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Unter den Personen aus Absatz c soll die Hälfte dieser Personen das 27. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet haben.

Darüber hinaus kann der gewählte Jugendvorstand weitere Personen als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Jugendvorstand berufen.

2. Wählbar in den Jugendvorstand sind Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine des KSB.
3. Die Jugendvorstandsmitglieder amtieren bis zur Wahl ihrer Nachfolger. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ergänzt sich der Jugendvorstand durch Zuwahl für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen.
4. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle den Kinder- und Jugendbereich betreffenden Aufgaben des KSB, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:
 - Vorgabe der strategischen und politischen Zielsetzung der Sportjugend,
 - Repräsentation der Sportjugend,
 - Controlling und Aufsicht über die Geschäftsführung im Kinder- und Jugendbereich,
 - Mitwirkung an der Berufung der Geschäftsführung.
5. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Jugendtag und dem Präsidium des KSB verantwortlich.
6. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes hat der Vorsitzende eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
7. Die Sitzungen des Jugendvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Jugendvorstandes, dem Präsidium und der Geschäftsführung des KSB zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

7. Geschäftsführung

1. Zur Erledigung und Wahrnehmung ihrer Geschäfte bedient sich die Sportjugend der Geschäftsführung des KSB. Diese vertritt die Sportjugend als gesetzlicher Vertreter im Innen- und Außenverhältnis rechtsgeschäftlich.
2. Die Geschäftsführung hat Beschlüsse des Jugendvorstandes und des Jugendtages umzusetzen, sofern diese nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder erhebliche Risiken für die Sportjugend oder den KSB bergen. Die Nichtumsetzung eines Beschlusses ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
3. Der Jugendvorstand ist nicht berechtigt, die Sportjugend rechtsgeschäftlich zu vertreten.

8. Jugendteam

1. Das Jugendteam besteht aus jungen Engagierten, die auch ohne Amtsbindung in der Arbeit der Sportjugend Kreis Coesfeld mitwirken.
2. Das Jugendteam legt seine Arbeitsschwerpunkte selbstständig im Rahmen der Jugendordnung und auf Basis der Beschlüsse der Organe der Sportjugend fest.
3. Das Jugendteam wird von zwei Mitgliedern des Jugendvorstands geleitet.

4. Mitglieder des Jugendvorstands und der Geschäftsführung können an den Treffen und Aktivitäten des Jugendteams teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft im Jugendteam können junge Engagierte zwischen 13 und 26 Jahren schriftlich beantragen. Der Jugendvorstand entscheidet über die Aufnahme ins Jugendteam.
6. Beim Kreissportbund Coesfeld e.V. und der Sportjugend Kreis Coesfeld tätige Freiwilligendienstleistende sind für die Dauer ihres Freiwilligendienstes geborene Mitglieder des Jugendteams.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (dieser ist gegenüber dem Jugendvorstand schriftlich zu erklären), Vollendung des 27. Lebensjahres, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss kann wegen groben Fehlverhaltens sowie Nichtaktivität vom Jugendvorstand beschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist dem jeweiligen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme in Textform mit einer Frist von einer Woche einzuräumen.

9. Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung für den Bereich der Sportjugend erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung des KSB berufenen Kassenprüfer im Rahmen der Gesamtkassenprüfung.

10. Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des KSB mit einfacher Mehrheit.

11. Inkrafttreten

1. Diese Jugendordnung tritt nach ihrer Beschließung durch den Jugendtag am 07.05.2021 und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des KSB am 15.06.2021 in Kraft.